UNIVERSITÄT SIEGEN

Amtliche Mitteilungen

Datum **31. Oktober 2006** **Nr. 39/2006**

Inhalt:

Ordnung

über die Prüfung zum Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte

gemäß § 66 Abs. 4 Satz 2 HG

der Universität Siegen

Vom 10. Oktober 2006

Herausgeber: Rektorat der Universität Siegen
Redaktion: Dezernat 3, Herrengarten 3, 57068 Siegen, Tel. 0271/740-4813

Ordnung

über die Prüfung zum Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte

gemäß § 66 Abs. 4 Satz 2 HG

der Universität Siegen

Vom 10. Oktober 2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (GV NRW. S. 119), hat die Universität Siegen die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Ziel und Zweck der Zugangsprüfung

§ 2 Teilnahmeberechtigung an der Zugangsprüfung

§ 3 Bewerbung und Zulassung

§ 4 Prüfungsausschuss, Prüfungskommission

§ 5 Art und Umfang der Zugangsprüfung

§ 6 Bewertung der Prüfungsleistungen

§ 7 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 8 Wiederholung der Prüfung

§ 9 Prüfungszeugnis

§ 10 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1
Ziel und Zweck der Zugangsprüfung

(1) Durch die Prüfung wird festgestellt, dass beruflich qualifizierte Studienbewerberinnen und Studienbewerber ohne Hochschulreife gemäß § 66 Abs. 2 und 4 Satz 1 HG die fachlichen und methodischen Voraussetzungen zum Studium in dem gewählten Studiengang an der Universität Siegen erfüllen (§§ 1, 5 Abs. 1 ZugangsprüfungsVO vom 24.1.2005 - GV. NRW. S. 21).

(2) Die Zugangsprüfung erfolgt für einen von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber zu benennenden Studiengang, der an der Universität Siegen angeboten wird. Es kann sich dabei um einen Lehramtsstudiengang, einen Diplomstudiengang oder einen Bachelorstudiengang handeln.

(3) Die bestandene Prüfung berechtigt zur Aufnahme des Studiums in dem gewählten Studiengang an der Universität Siegen im ersten Fachsemester (§ 5 Abs. 1 ZugangsprüfungsVO). Weitere Zulassungsbestimmungen und Zulassungsbeschränkungen für den angestrebten Studiengang bleiben unberührt (§ 3 Abs. 4).

(4) Bewerbungen für mehrere Studiengänge – mit Ausnahme der Lehramtsfächer – sind nicht zulässig.

§ 2
Teilnahmeberechtigung an der Zugangsprüfung

(1) An der Zugangsprüfung können Studienbewerberinnen und Studienbewerber teilnehmen, die
1. das 22. Lebensjahr vollendet,
2. eine Berufsausbildung abgeschlossen und
3. eine mindestens 3-jährige berufliche Tätigkeit ausgeübt haben.

Die selbständige Führung eines Familienhaushalts mit mindestens einer erziehungs- oder pflegebedürftigen Person ist anderen Berufstätigkeiten gleichgestellt.

(2) Eine Berufsausbildung gemäß Absatz 1 wird nachgewiesen durch
1. das Zeugnis der Abschlussprüfung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz in der Bundesrepublik anerkannten oder als gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf,
2. das Zeugnis der Abschlussprüfung einer entsprechenden Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder
3. das Zeugnis der Staatlichen Abschlussprüfung einer schulischen Berufsausbildung, die durch Landesrecht geregelt ist, oder
4. das Zeugnis der Staatlichen Abschlussprüfung einer Ausbildung nach den Bundesberufsgesetzen für die nicht-ärztlichen Heilberufe.

§ 3
Bewerbung und Zulassung

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber beantragen die Zulassung schriftlich bei dem für den Studiengang zuständigen Fachbereich. Dem Antrag sind die Nachweise gemäß § 2 beizufügen.

(2) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der gemäß der jeweiligen Prüfungsordnung gebildete Prüfungsausschuss des Fachbereichs, der den gewählten Studiengang anbietet. Für Studiengänge gemäß der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) ist der Prüfungsausschuss für die Zwischenprüfung des ersten von der Antragstellerin oder dem Antragsteller gewählten Faches zuständig. Vor der Zulassung zur Prüfung ist die Teilnahme an einem Beratungsgespräch mit dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses oder mit einem anderen von diesem Prüfungsausschuss bestimmten Hochschullehrer erforderlich. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses lädt zu dem Beratungsgespräch ein.

(3) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber erhalten im Falle der Zulassung einen entsprechenden Bescheid.

(4) Weitere Zulassungsbestimmungen für den angestrebten Studiengang, insbesondere die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem zulassungsbeschränkten Studiengang sowie die Zulassung von ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, bleiben unberührt. Bestehen für den angestrebten Studiengang Zulassungsbeschränkungen, werden diese den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mitgeteilt.

§ 4
Prüfungsausschuss, Prüfungskommission

(1) Zuständig für die Prüfung ist der für den gewählten Studiengang nach der entsprechenden Prüfungsordnung bestehende Prüfungsausschuss des Fachbereiches, der den gewählten Studiengang anbietet. Für Studiengänge gemäß der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) ist der Prüfungsausschuss für die Zwischenprüfung des ersten von der Antragstellerin oder dem Antragsteller gewählten Faches zuständig.

(2) Für die Durchführung der Prüfung bestellt der Prüfungsausschuss eine Prüfungskommission aus drei Mitgliedern, von denen zwei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer sein müssen. Das weitere Mitglied muss prüfungsberechtigt nach § 95 Abs. 1 HG sein. Die oder der Vorsitzende ist vom Prüfungsausschuss aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zu wählen. Ist für das Studium im gewählten Studiengang das Studium mehrerer Fächer erforderlich, so ist aus jedem gewählten Fach ein prüfungsberechtigtes Mitglied nach § 95 Abs. 1 HG zu bestellen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses dürfen der Abnahme der Zugangsprüfung beiwohnen.

(3) Die Prüfungskommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Sie ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit, soweit sie Aufgaben nach dieser Ordnung wahrnehmen. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Entscheidungen werden mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder getroffen.

(4) Über die durchgeführten Prüfungen und deren Ergebnisse berichtet der Prüfungsausschuss schriftlich ein Mal pro Semester dem Fachbereichsrat.

§ 5
Art und Umfang der Zugangsprüfung

Die Zugangsprüfung besteht aus einem schriftlichen Teil und einer mündlichen Prüfung. Entsprechend den Prüfungsverfahren in dem angestrebten Studiengang wird eine schriftliche Prüfung oder werden mehrere schriftliche Prüfungen im Umfang von bis zu vier Zeitstunden gefordert. Die mündliche Prüfung dauert 30 Minuten. In dem Beratungsgespräch werden der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber Form und Umfang im Einzelnen mitgeteilt.

§ 6
Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die mündlichen und die schriftlichen Prüfungsleistungen werden mit Noten bewertet. Die Durchschnittsnote ist auf eine Dezimalstelle zu errechnen.

(2) Die Noten werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3	=	befriedigend	=	eine Leistung die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen sollen durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl der schriftliche als auch der mündliche Prüfungsteil mindestens mit der Note 4,0 (ausreichend) bewertet worden ist.

(4) Über die bestandene Prüfung erteilt der zuständige Prüfungsausschuss den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern einen Bescheid.

(5) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten die Studienbewerberinnen und Studienbewerber einen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

§ 7
Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht bestanden“, wenn Kandidatinnen oder Kandidaten einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten.

(2) Kandidatinnen und Kandidaten können sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen abmelden. Die nach Ablauf dieser Frist für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird den Kandidatinnen oder Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versuchen Kandidatinnen oder Kandidaten das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“, die tatsächliche Feststellung wird bei mündlichen Prüfungen von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer, bei schriftlichen Prüfungen von den oder dem Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Die Bewertung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Kandidatinnen oder Kandidaten, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder den oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Festsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatinnen oder Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Belastende Entscheidungen sind den Kandidatinnen oder Kandidaten unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8
Wiederholung der Prüfung

Nicht bestandene Teile der Zugangsprüfung können einmal wiederholt werden.

§ 9
Prüfungszeugnis

Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber erhält über die bestandene Zugangsprüfung ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält den Studiengang, zu dessen Zulassung die Prüfung abgelegt wurde, die Prüfungsform, die Note und das Datum der Prüfung. Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, bei dem die Prüfung durchgeführt wurde, unterschrieben.

§ 10
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Siegen vom 28. August 2006.

Siegen, den 10. Oktober 2006

Der Rektor

gez. R. Schnell

(Universitätsprofessor Dr. Ralf Schnell)